

(4) Die Bekämpfung übertragbarer Fischkrankheiten richtet sich nach der Verordnung vom 30. April 1959 zur Bekämpfung von Fischkrankheiten (GBl. I S. 516).

Ordnung beim Fischfang

§ 13

(1) Fanggeräte dürfen nicht so aufgestellt oder ausgelegt werden, daß sie den Schiffsverkehr behindern. Entsprechende Weisungen erteilt der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, in Verbindung mit den Organen der Wasserstraßenverwaltung und der Wasserwirtschaft.

(2) Bei Arbeiten auf dem Eis (z. B. Winterfischerei, Eisgewinnung) sind die Eislöcher durch Aufstellen von Eisblöcken oder Einstecken von Strauchwerk zu kennzeichnen.

§ 14

(1) Die Verwendung von Edelkrebsen und Galizierkrebsen als Köder ist untersagt.

(2) Bei der Ausübung des Angelsportes ist von stehenden Fischereigeräten und ständigen Fischereivorrichtungen ein Abstand von mindestens 50 m im Umkreis einzuhalten; von Stauwehren und Fisch wegen ist ein Abstand von 100 m im Umkreis einzuhalten, sofern durch Verfügung der Organe der Wasserwirtschaft oder Wasserstraßenverwaltung anderes nicht bestimmt ist.

(3) Das Betreten und Befahren der Gelege (bewachsene Uferzone) ist Unbefugten untersagt.

§ 15

Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer ohne Genehmigung oder ohne eine gültige Genehmigung bei sich zu führen in Binnengewässern den Fischfang oder den Angelsport ausübt oder mit fangfertigen Fischerei- oder Angelgeräten angetroffen wird, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Ebenso kann bestraft werden, wer vorsätzlich den Bestimmungen des § 1, § 3 Absätze 1 und 4, § 5 Absätze 1 und 3, § 6 Absätze 3, 4 und 5, § 7, § 8, § 9 Abs. 2, § 10, § 12 Abs. 1 und § 14 zuwiderhandelt.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regelt sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 16

Gebührenpflichtige Verwarnung

(1) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen nach § 15 kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen von den Bezirksfischmeistern und den Fischmeistern bei den Räten der Bezirke eine gebührenpflichtige Verwarnung in Höhe von 1 bis 10 DM erteilt werden, wenn der Zuwiderhandelnde damit einverstanden und zur Zahlung freiwillig bereit ist.

(2) Erklärt sich der Zuwiderhandelnde zur Zahlung bereit, ohne dazu sofort in der Lage zu sein, so ist ihm eine Zahlungsfrist zu gewähren.

(3) Verweigert der Zuwiderhandelnde die Zahlung einer gebührenpflichtigen Verwarnung oder leistet er die Zahlung nicht innerhalb der Fristsetzung, so kann ein Ordnungsstrafverfahren nach § 15 eingeleitet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt